

**Mitteilung des Senats vom 13. August 2002****Lebenspartnerschaftsgesetz und Verfassungsänderung umsetzen: Gesetz zur Anpassung des Landesrechts aufgrund der Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft und der Änderung der Landesverfassung**

Die Fraktion der SPD hat unter Drucksache 15/1163 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Beabsichtigt der Senat einen Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Landesrechts aufgrund der Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vorzulegen?

Das am 1. August 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz enthält die gesetzliche Grundlage für die Begründung einer Lebenspartnerschaft zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts. Es enthält darüber hinaus Regelungen zum Lebenspartnerschaftsnamen, zu den vermögens-, erb- und sorgerechtlichen Verhältnissen zwischen Lebenspartner sowie Regelungen über die Beendigung von Lebenspartnerschaften. Die ursprünglich in dem von den Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen in den Bundestag eingebrachten Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes noch enthaltenen Folgeregelungen zu weiteren Rechtsgebieten sind nach dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 10. November 2000 in das Lebenspartnerschaftsgesetz-Ergänzungsgesetz übernommen worden. Zu diesem Gesetz hat der Bundesrat am 1. Dezember 2000 beschlossen, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Der Deutsche Bundestag hat daraufhin am 8. Dezember 2000 beschlossen, den Vermittlungsausschuss nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes anzurufen. Ein Ergebnis des Vermittlungsausschusses liegt noch nicht vor.

Zum Lebenspartnerschaftsgesetz hat der Senat am 29. Mai 2001 den Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz beschlossen und der Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet. Dieses Gesetz ist gleichzeitig mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz am 1. August 2001 in Kraft getreten. Damit sind die Voraussetzungen für die Begründung von Lebenspartnerschaften in Bremen geschaffen.

Welche weiteren Änderungen von Landesrecht erforderlich werden, soll nach Abschluss des anhängigen Vermittlungsverfahrens zum Lebenspartnerschaftsgesetz-Ergänzungsgesetz entschieden werden. Dieses Gesetz wird voraussichtlich Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, des Melderechtsrahmengesetzes, des Personenstandsgesetzes, des Beamtenrechts und verschiedener Sozialleistungsgesetze sowie des Steuer- und des Versicherungsrechts enthalten und damit auch inhaltliche Vorgaben oder Rahmenregelungen für das Landesrecht. Dabei wird das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 17. Juli 2002 zum Lebenspartnerschaftsgesetz zu berücksichtigen sein.

Gegenstand des Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht war insbesondere die Frage, ob und in welchem Umfang das Gebot des besonderen Schutzes von Ehe und Familie nach Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz eine rechtliche Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft zulässt. Nach dem Urteil des Bundesverfas-

sungsgerichts hindert der besondere Schutz der Ehe in Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen. Dem Institut der Ehe drohen keine Einbußen durch ein Institut, das sich an Personen wendet, die miteinander keine Ehe eingehen können. Das Bundesverfassungsgericht hat aber auch ausgeführt, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft anderen Strukturprinzipien als die Ehe folgt und nur in einzelnen Strukturelementen der Ehe vergleichbar ist. Für weiteren Änderungsbedarf im Landesrecht ist deshalb im Einzelnen zu prüfen, ob die Gründe, aus denen das Landesrecht Vorteile oder auch Nachteile an das Bestehen einer Ehe knüpft, für die eingetragene Lebenspartnerschaft ebenso zutreffen.

Der Senat hält eine Änderung des Landesrechts, wie es in Berlin erfolgt ist und einigen wenigen der Länder überlegt wird, vor Abschluss des Vermittlungsverfahrens zum Lebenspartnerschaftsgesetz-Ergänzungsgesetz nicht für zweckmäßig. Vorsorglich soll aber eine Bestandsaufnahme der möglicherweise zu ändernden Vorschriften des Landesrechts stattfinden.

2. Hält der Senat ein Gesetz zur Anpassung des Landesrechts wegen der Ergänzung der Landesverfassung um das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität für erforderlich? Wenn ja, beabsichtigt er, der Bürgerschaft einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen oder ihr ein geeignetes Verfahren vorzuschlagen?

Der Senat sieht gegenwärtig keinen Bedarf für ein Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an die mit Gesetz vom 4. September 2001 geänderte Landesverfassung. Das Gesetz vom 4. September 2001 hat die Gründe, auf die das Bevorzugungs- und Benachteiligungsverbot des Artikels 2 Abs. 2 der Landesverfassung bezogen ist, um den Begriff der sexuellen Identität erweitert. Das geltende Landesrecht enthält zwar Vorschriften wie etwa beihilfe- und versorgungsrechtliche Bestimmungen im Beamtenrecht oder Regelungen zum Verwaltungsverfahren, die an das Bestehen einer Ehe anknüpfen. Ob solche Vorschriften um Regelungen zur Lebenspartnerschaft ergänzt werden müssen, wird — wie sich aus der Antwort zu Frage 1 ergibt — nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz zu entscheiden sein. Dabei wird neben Artikel 2 Absatz 2 der Landesverfassung auch die in der Antwort zu Frage 1 genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zum Lebenspartnerschaftsgesetz zu berücksichtigen sein.

3. Beabsichtigt der Senat dabei Interessenvertretungen schwul-lesbischer Menschen (z. B. Lesben- und schwulenpolitischen Runden Tisch) angemessen zu beteiligen?

Über die Beteiligung von Interessenvertretungen an einem zukünftigen Gesetzgebungsverfahren wird erst im Rahmen eines solchen Gesetzgebungsverfahrens zu entscheiden sein. Grundsätzlich hält der Senat eine solche Beteiligung für sinnvoll.